

Gesetz über heilpädagogische Institutionen (HIG)¹⁾

Vom 27. September 1970

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 17 Ziffer 1 und Artikel 31 Ziffer 1 der Kantonsverfassung
nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom
13. März 1970

beschliesst :

I. Allgemeines

§ 1. *Zweck*
1. Förderung von Heimen und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

¹⁾ Der Kanton fördert durch Beiträge an private, kommunale und andere öffentlich-rechtliche Trägerschaften den Bau und Betrieb von Einrichtungen und Heimen, die folgenden Zwecken dienen:²⁾

- a) der Schulung sonderschulpflichtiger Kinder;
- b) der Schulung, beruflichen Ausbildung, erzieherischen und fachärztlichen Betreuung von körperlich oder geistig behinderten, sittlich gefährdeten oder verwahrlosten und schwer- oder schwersterziehbaren Kindern und Jugendlichen;
- c) der erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen, für die aus andern Gründen die Erziehung in einer Familie nicht möglich ist.

§ 2. *2. Förderung von Geschützten Werkstätten und Wohnheimen*
Der Kanton kann im Sinne des § 1 auch Beiträge leisten an³⁾ Geschützte Werkstätten und Wohnheime für Behinderte.

§ 3. *Kantoneigene Heime*

Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und wenn geeignete Institutionen fehlen, kann der Kanton eigene Heime und Einrichtungen nach den §§ 1 und 2 schaffen.

¹⁾ Titel Fassung vom 7. Juni 1998.

²⁾ Fassung vom 7. Juni 1998.

³⁾ Fassung vom 7. Juni 1998.

837.11

§ 4. *Ausserkantonale Heime*

¹ Der Kanton kann an ausserkantonale Heime und Einrichtungen Beiträge leisten, wenn im Kanton keine oder nicht genügend

Heime oder Einrichtungen nach den §§ 1 und 2 zur Verfügung stehen oder ausserkantonale Heime besser erreichbar sind.

² Es können an die Baukosten nach den §§ 7ff. und an die Betriebskosten nach den §§ 14ff. Beiträge ausgerichtet werden.

§ 5. *Auflagen und Bedingungen*

¹ Die Staatsbeiträge können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden, die den Zweck gewährleisten, insbesondere für bauliche Gestaltung, Betriebsführung, Personalbestand, Höhe des Beitrages für Unterkunft und Verpflegung, Aufnahme von Vertretern des Staates in Aufsichtsorgane der öffentlichen oder privaten Institutionen und Rückerstattung der Beiträge bei Änderung des Zweckes.

² Zuständig für die Bestimmung der Auflagen und Bedingungen ist die über den Staatsbeitrag beschliessende Behörde.

§ 6. *Beratende Kommission*

¹ Der Regierungsrat ernennt eine Kommission zur Beratung der wesentlichen Aufgaben, die aufgrund des Gesetzes vom Kanton zu erfüllen sind.

² Die Zahl der Mitglieder und die Obliegenheiten der Kommission werden in der Vollzugsverordnung festgestellt.

II. Baukostenbeiträge

§ 7. *Kredite*

Für die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Heimen und Einrichtungen nach den §§ 1 und 2 bewilligt der Kantonsrat die entsprechenden Kredite.

§ 8. ...¹⁾

§ 9. *Höhe des Staatsbeitrages*

¹ Der Staatsbeitrag für die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Heimen und Einrichtungen nach den §§ 1 und 2 beträgt höchstens 80% der nicht durch Bundesbeiträge gedeckten anrechenbaren Kosten. Vorbehalten bleibt § 11 Absatz 2.

² Die Höhe des Staatsbeitrages wird vom Kantonsrat festgelegt.

³ Der Regierungsrat kann Teilzahlungen auf zugesicherte Beiträge bewilligen.

⁴ Der Regierungsrat stellt für die Staatsbeiträge eine Dringlichkeitsordnung auf.

¹⁾ § 8 aufgehoben am 7. Juni 1998.

§ 10. *Anrechenbare Kosten*

¹ Als anrechenbare Baukosten fallen in Betracht:

- a) die Kosten für den Erwerb von Grundstücken und für die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung und Umgestaltung von Bauten und Einrichtungen unter Einschluss der Aufwendungen für Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten;
- b) die Kosten für die Anschaffung zweckmässiger Einrichtungsgegenstände.

² Aufwendungen, die nur teilweise den unter den §§ 1 und 2 genannten Zwecken dienen, werden anteilmässig berücksichtigt.

§ 11. *Selbstbehalt*

¹ Der Selbstbehalt ist auf mindestens 20% der nicht durch Bundesbeiträge gedeckten anrechenbaren Kosten festzusetzen.

² Besteht ein besonderes öffentliches Interesse, kann der Selbstbehalt ausnahmsweise herabgesetzt werden.

§ 12. *Finanzierungsnachweis*

Leistungen an neue Heime und Einrichtungen nach den §§ 1 und 2 werden nur gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass die Finanzierung gesichert ist.

§ 13. *Kantoneigene Heime*

Über die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung kantonseigener Heime und Einrichtungen entscheidet der Kantonsrat. Er bewilligt die entsprechenden Kredite.

III. Betriebskosten- und Defizitbeiträge

§ 14. *Betriebskostenbeiträge*

¹ An die Betriebskosten der Institutionen nach den §§ 1 und 2 kann der Kanton Beiträge leisten.

² Um einen Teil der Sonderschul-Betriebskosten abzugelten, leistet die jeweilige Wohnsitzgemeinde ein Schulgeld pro Sonderschüler oder -schülerin. Der Regierungsrat legt die Höhe des Schulgeldes fest. Die Beiträge sind dabei so zu bemessen, dass sie mindestens jenen Vollkosten entsprechen, welche die Einwohnergemeinde für einen Regelschüler oder eine -schülerin im Durchschnitt aufzuwenden hätte.¹⁾

§ 15. *Defizitbeiträge*

¹ Verbleibt nach Abzug allfälliger Bundes- und Kantonsleistungen sowie weiterer Beiträge ein Defizit, kann der Kanton bis höchstens zur Hälfte der ungedeckten Kosten einen Beitrag leisten, falls dadurch der weitere Betrieb des Heimes oder der Einrichtung gewährleistet wird und der Beitragsempfänger alle zweckmässigen und den Umständen nach zumutbaren Selbsthilfemassnahmen getroffen hat.

¹⁾ § 14 Abs. 2 Fassung vom 7. Juni 1998.

837.11

² In besonderen Fällen kann der Kanton die vollen ungedeckten Kosten übernehmen.

§ 16. *Zuständigkeit*

Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der vom Kantonsrat durch den Voranschlag bewilligten Kredite über die Gewährung und die Höhe der Betriebskosten- und Defizitbeiträge an die einzelnen Heime und Einrichtungen.

§ 17. *Subventionsgrenze*

Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Subventionsgrenze für die Besoldungen der Lehrerschaft und Erzieher in Heimen, Schulen und andern Einrichtungen nach § 1 dieses Gesetzes.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18. *Rückforderung*

¹ Der Regierungsrat fordert Beiträge zurück, die unrechtmässig bezogen worden sind.

² Die disziplinarische, straf- und zivilrechtliche Verfolgung der Fehlbaren bleibt vorbehalten.

§ 19. *Regelung bei Sonderschulen*

Soweit das Gesetz keine Vorschriften enthält, finden auf die Sonderschulen die Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾ sinngemäss Anwendung.

§ 20. *Kostentragung für Spezialfälle*

Für die Kostentragung bei Heimaufenthalten, Versorgung, vormundschaftlichen Schutzmassnahmen und für die Beiträge an die Ausbildungskosten der primarschulpflichtigen Kinder, welche die öffentliche Schule nicht besuchen können, bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Volksschulgesetzes vorbehalten.

§ 21. *Aufhebung bisheriger Vorschriften*

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft. Insbesondere wird aufgehoben: § 25 litera c des Gesetzes über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen und Fortbildungsschulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963²⁾.

§ 22. *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

² Er erlässt namentlich Vorschriften über das Verfahren für die Anerkennung als Heim oder Einrichtung im Sinne der §§ 1 und 2, über die eidgen-

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ GS 82, 461.

nössische und interkantonale Zusammenarbeit, über die Voraussetzungen für die Gewährung von Baukostenbeiträgen nach den §§ 7ff. und von Betriebskosten- und Defizitbeiträgen nach den §§ 14ff. und über die Höhe dieser Beiträge.

³ Der Regierungsrat kann einzelne Obliegenheiten dem zuständigen Departement übertragen.

§ 23. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in einem vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten am 1. Januar 1971.¹⁾

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 7. Juni 1998 am 1. Januar 1999.